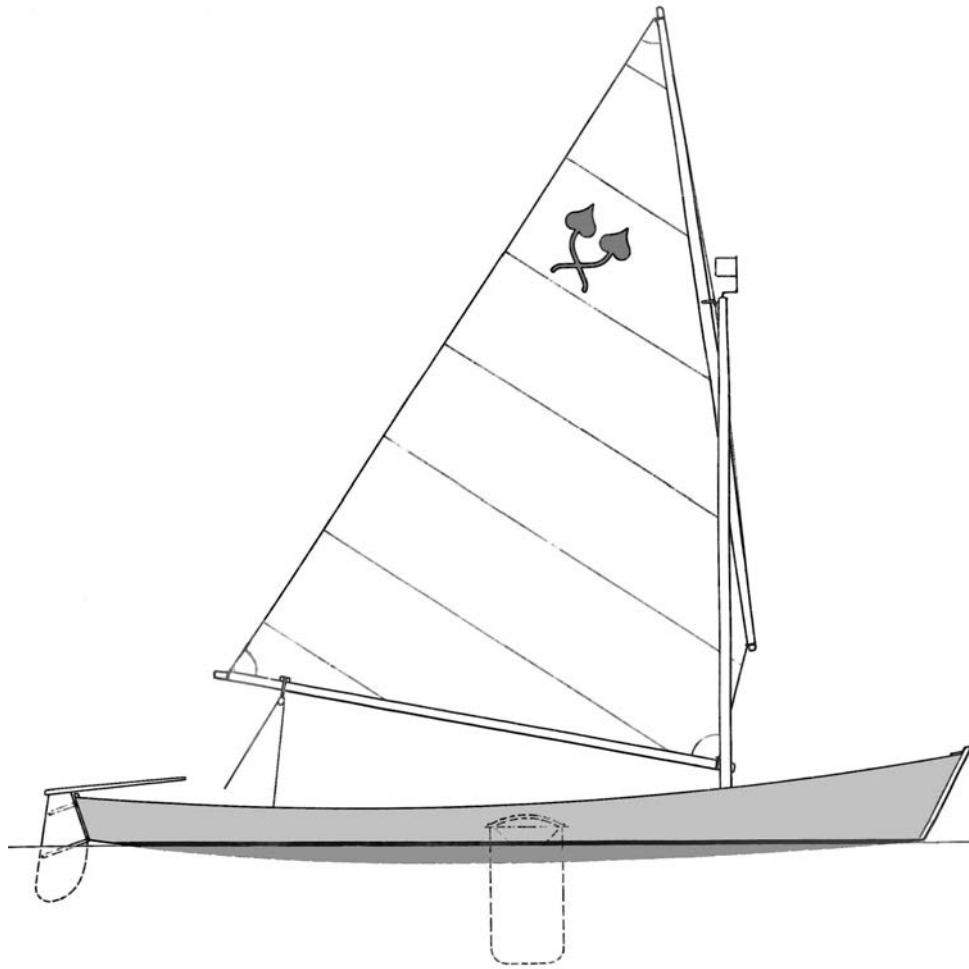


Chiemseeplätte

(10qm Einheits- Segelplätte)

**des Wassersportverein Fraueninsel und des
Chiemsee-Yacht-Club
Klassenvorschriften 2024**



herausgegeben durch die
Chiemseeplätte Klassenvereinigung e.V.
Stand 15.11.2024

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 ALLGEMEINES
- 2 VERWALTUNG
 - 2.1 Vorschriften
 - 2.2 Hersteller
 - 2.3 Registrierung und Messbrief
 - 2.4 Vermessung
 - 2.5 Übergangsregeln
 - 2.6 Vermessungsanweisungen
 - 2.7 Identifikationskennzeichen
- 3 BAU- UND VERMESSUNGSREGELN
 - 3.1 Allgemein
 - 3.2 Rumpf
 - 3.3 Details der Rumpfkonstruktion
 - 3.4 Beschläge am Rumpf
 - 3.5 Gewicht
 - 3.6 Schwert
 - 3.7 Ruderanlage
 - 3.8.1 Allgemein
 - 3.8.2 Mast
 - 3.8.3 Baum
 - 3.8.4 Gaffel
 - 3.9 Laufendes Gut
- 4 SEGEL
 - 4.1 Allgemein
 - 4.2 Segelmacher
 - 4.3 Klassenzeichen
- 5 WETTSEGELBESTIMMUNG
- 6 REPARATUR UND ERHALTUNG

ANHANG A:

Verzeichnis der aktuellen Pläne

1 ALLGEMEINES

1.1 Die Konstruktion der 10 qm Einheits-Segelplätte des Wassersportvereins Fraueninsel (WVF) und des Chiemsee-Yacht-Club (CYC), genannt Chiemseeplätte, wurde mit dem Bauplan vom 24.11.1932 und dem Segelplan vom 04.11.1932 veröffentlicht. Mit dem neu aufgenommenen Bauplan vom 04.Mai 1954 wurden geringfügige Änderungen und Verbesserungen festgehalten.

1.2 Die Chiemseeplätte ist eine Einheitsklasse. Diese Klassenvorschriften sollen sicherstellen, dass alle Boote in allen Punkten, die die Geschwindigkeit und die Segeleigenschaften beeinflussen, soweit wie möglich gleich sind. Die Vorschriften sind in diesem Sinne auszulegen. Mit Ausnahme der durch diese Regeln ausdrücklich erlaubten Abweichungen müssen alle Boote dieser Klasse in Rumpfform, Bauweise, Gewicht, Takelage, Spieren, Lateralplan, Ausrüstung und Segelplan einheitlich sein.

Anmerkung: in einer Einheitsklasse muss beachtet werden, dass, solange etwas nicht gemäß den Regeln ausdrücklich erlaubt ist, von einem Verbot auszugehen ist.

1.3 Die Klassenregeln setzen sich aus dem neu aufgenommenen Bauplan vom 04.Mai 1954, dem Segelplan vom 24.11.1932 und diesem Dokument zusammen. Dieses Dokument enthält Klarstellungen, Ergänzungen, Berichtigungen, Toleranzangaben und Empfehlungen zu den Plänen. Der Text hat Vorrang vor den Plänen von 1932 und 1954 und dem Segelplan von 1932.

Die Pläne können auf Anfrage beim WVF eingesehen werden und können auch auf der Webseite des WVF oder der Klassenvereinigung aufgerufen werden.

1.4 Um technische Verbesserungen zu erproben, die über die Vorschrift hinaus gehen, kann die Klassenvereinigung einzelnen Booten, höchstens 3, Ausnahmegenehmigungen für die Teilnahme an Regatten erteilen. Diese Boote sind nicht zu Meisterschaften zugelassen. Nach genügender Erprobung entscheidet die Klassenvereinigung, ob solche Verbesserungen zu Regatten offiziell zugelassen werden.

1.5 Eine Haftung der Klassenvereinigung aus dieser Vorschrift und irgendwelcher daraus abgeleiteter Ansprüche ist ausgeschlossen.

1.6 Änderungen der Klassenvorschriften können nur mit 2/3 Mehrheit bei der Klassenvereinigungs-Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

2 VERWALTUNG

2.1 Vorschriften

Wo immer in diesen Regeln das Wort „Klassenvorschriften“ verwendet wird, sind damit diese einschließlich des Bauplans vom 04.Mai 1954, des Segelplans vom 24.11.1932 und des Vermessungsplans des Ruderblattes gemeint.

2.2 Hersteller

2.2.1 Der Hersteller ist freigestellt. Eigenbauer sind auch Hersteller. Als Eigenbauer gelten Personen, die nicht mehr als ein Boot im Jahr ausschließlich für ihren Eigenbedarf bauen.

2.2.2 Ein Hersteller muss zu jedem Rumpf, Spieren, Schwert und Ruder eine schriftliche Erklärung abgeben, das Boot in Übereinstimmung mit den aktuellen Klassenvorschriften gebaut zu haben.

2.2.3 Der Hersteller ist verpflichtet, unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung alle nachweislich beim Bau entstandenen Regelwidrigkeiten auf eigene Kosten zu beseitigen.

2.3 Registrierung und Messbrief

2.3.1 An Klassenwettfahrten dürfen nur Boote mit gültigem Messbrief teilnehmen.

2.3.2 Der Messbrief ist wie folgt erhältlich:

a) Die Chiemseeplatte muss bei einem von der Klassenvereinigung anerkannten Vermesser vermessen werden. Das ausgefüllte Formblatt für die Vermessung und die Herstellererklärung für nach dem 02.Mai 2018 gebaute Chiemseeplatten müssen dem Eigentümer des Bootes ausgehändigt werden.

b) Der Eigentümer beantragt beim Wassersportverein Fraueninsel WVF eine Segelnummer, die im Messbrief eingetragen wird.

2.3.3. Der Messbrief wird ungültig durch

a) Eignerwechsel: In diesem Fall muss der Messbrief bei der Klassenvereinigung eingereicht werden, zusammen mit einer Erklärung des Voreigners, dass am Boot keine Veränderungen vorgenommen wurden, die gegen die Klassenvorschriften verstoßen.

b) Abweichungen des Bootes von den im Messbrief angegebenen Daten und den Klassenvorschriften. Die Wiederherstellung des regelgerechten Zustandes ist im Zweifelsfall durch einen anerkannten Vermesser zu bestätigen.

2.3.4 Bei Rümpfen, deren Messbrief verloren gegangen ist, kann die Klassenvereinigung einen Ersatzmessbrief ausstellen. Wenn die Plakette noch am Rumpf befestigt ist, ist kein Vermessungsnachweis notwendig.

2.3.5 Ungeachtet aller hier aufgeführten Regeln hat die Klassenvereinigung unter Abgabe einer schriftlichen Begründung das Recht, die Ausstellung eines Messbriefes zu verweigern oder einen Messbrief einzuziehen.

2.4. Vermessung

2.4.1 Die Vermessung darf nur durch einen von der Klassenvereinigung anerkannten Vermesser vorgenommen werden. Dieser protokolliert die Vermessungsergebnisse im Formblatt und unterzeichnet gegebenenfalls die Erklärung, dass alle Teile mit den Klassenvorschriften übereinstimmen. Nach der Erteilung des Messbriefes muss die Vermessungsplakette am Spiegel angebracht werden.

2.4.2 Die Ausstellung des Messbriefes kann verweigert werden, auch wenn einzelne Regeln der Klassenvorschriften erfüllt sind.

2.4.3 Ein Vermesser darf keine Rümpfe, Spieren oder Ausrüstungsteile vermessen, die von ihm selbst hergestellt wurden, an deren Vertrieb er interessiert ist, die ihm gehören oder an denen er ein begründetes Interesse hat. Vom DSV lizenzierte C-Vermesser dürfen Segel aus eigener Herstellung vermessen.

2.4.4 Der Vermesser ist in keiner Weise hinsichtlich der vorliegenden Klassenvorschriften und der Richtigkeit der Messungen rechtlich haftbar. An den Vermesser dürfen keine daraus erwachsenen Forderungen in Betracht gezogen werden.

2.4.5 Alle Rümpfe müssen den derzeit gültigen Regeln entsprechen. Rümpfe, die vor dem 01.Mai 2018 fertiggestellt wurden und die nicht in allen Einzelheiten den Maßangaben der Pläne nach Punkt 1.1 und den Ergänzungen nach Punkt 1.3 entsprechen haben Bestandsschutz mit Ausnahme der Übergangsregeln nach Punkt 2.5.

2.4.6 Chiemseeplätten, die nach dem 02.Mai 2018 fertiggestellt werden müssen in allen Einzelheiten den aktuell gültigen Klassenvorschriften entsprechen.

2.4.7 Beschläge, Spieren, Segel und andere Ausrüstungsgegenstände müssen für alle Chiemseeplätten den derzeit gültigen Regeln entsprechen mit Ausnahme der Übergangsregeln nach Punkt 2.5.

2.4.8 Nach der Erstvermessung ist der Eigner verantwortlich für die Einhaltung der Klassenvorschriften.

2.4.9 Neue oder geänderte Segel müssen von einem anerkannten Vermesser für Segel vermessen und am Segelhals gestempelt, mit dem Namen und der Unterschrift des Vermessers gezeichnet sowie mit dem Vermessungsdatum versehen sein. Die Stempel oder Vorlagen für die Stempel beziehen die Vermesser von der Klassenvereinigung.

2.5 Übergangsregeln

2.5.1 Alle Rümpfe, die vor dem 01.05.2018 fertiggestellt wurden, müssen folgenden Punkten entsprechen:

- (a) Länge des Bodens zwischen 5700mm und 5990mm
- (b) untere Breite von Spant 2 zwischen 880mm und 920mm
- (c) Gewicht nach Punkt 3.5
- (d) Breite der Bordleiste von Außenkante Bordwand maximal 90mm
- (e) Maß für den Sprung an Spant 2 mindestens 118mm

2.5.2 Spieren, die vor dem 01.05.2018 fertig gestellt wurden, haben in der Form Bestandsschutz, wenn sie die in 3.8 geforderten Durchmesser und Querschnitte nicht einhalten, an diesen nichts verändert wird und ansonsten Punkt 3.8 entsprechen. Ab 01.01.2024 müssen alle Spieren die in 3.8 geforderten Mindestgewichte einhalten.

2.5.3 Segel müssen bis zum 31.12.2021 soweit geändert werden, dass deren Fläche innerhalb der Messpunkte nicht größer als 10,08m² ist.

2.6 Vermessungsanweisungen

Sofern durch diese Regeln nicht geändert, finden die Vermessungsvorschriften von World Sailing Anwendung.

2.7 Identifikationskennzeichen

2.7.1 Das Klassenzeichen besteht aus gekreuzten Lindenblättern in schwarz oder blau und muss in Form und Größe dem Muster aus dem Segelplan von 1932 entsprechen. Eine Vorlage in Originalgröße ist von der Klassenvereinigung erhältlich.

2.7.2 Die Vermessungsplakette als ein dauerhaft befestigtes Schild muss lesbar, deutlich sichtbar und dauerhaft auf der Außenseite des Spiegels angebracht sein.

2.7.3. Die vom Wassersportverein Fraueninsel WVF der Chiemseeplätte zugeweilte Unterscheidungsnummer ist in ca. 3 cm großen Ziffern gut sichtbar auf der Innenseite des Spiegels einzubrennen, einzuschneiden oder einzugravieren. Die im Segel gefahrene Nummer und die im Rumpf angebrachte Nummer müssen identisch sein.

2.7.4 Das Segel muss wie in Punkt 2.4.9 dieser Klassenvorschriften dargelegt, gekennzeichnet sein.

2.7.5 Alle Kennzeichen, Plaketten, Markierungen und Nummern müssen deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein.

3.2.3 Die Konstruktionslinie ist eine Linie durch zwei Punkte, welche sich an der Oberseite des eingespannten Rumpfbodens an der Spitze am Bug und an der Innenkante des Spiegels befinden.

3.2.4 Die Basislinie ist eine waagrechte Linie unter dem Bootsboden im gleichen Abstand von zwei Punkten, die sich auf halber Breite von Spant 1 und Spant 4 auf der Unterseite des eingespannten Rumpfbodens befinden.

3.2.5 Die Länge des gestreckten Bodens von der Spitze am Bug zwischen Innen- und Außensteven bis Hinterkante muss $5810 \text{ mm} \pm 10 \text{ mm}$ betragen.

3.2.6 Der Abstand von Hinterkante des gestreckten Bodens bis Hinterkante von Spant 1 ist $1250 \text{ mm} \pm 10 \text{ mm}$.

3.2.7 Eine Richtlatte im rechten Winkel zur Mitschiffslinie außen am Rumpfboden an der Position von Spiegel und Spanten angelegt, darf über die gesamte Breite nicht mehr als 6mm Abstand von der Oberfläche haben.

3.2.8 Eine Richtlatte an der Außenkante von Spiegel und Spanten an der Innenseite der Bordwand angelegt, darf über die gesamte Höhe nicht mehr als 5mm Abweichung von der Außenkante von Spiegel und Spanten haben.

3.3 Details der Rumpfkonstruktion

3.3.1 Die gesamte Höhe des Schwertkastens bis Oberkante des waagrechten Schwertkastendeckels ist $350 \text{ mm} \pm 10 \text{ mm}$, gemessen an der Hinterkante. Die innere Länge des Schwertkastens darf höchstens 510 mm betragen. Die Enden des Schwertkastenschlitzes müssen parallel sein und rechtwinklig zur waagrechten Basislinie zwischen Spant 1 und Spant 4 verlaufen. Auf dem Schwertkastendeckel sollen Anschläge aus Metall für das Schwert und den Stift angebracht sein.

3.3.2 Die innere Breite des Schwertkastens und des Schlitzes im Boden muss min. 8mm betragen. Beilagen zur Anpassung der Stärke des Schwertes sind erlaubt.

3.3.3 Die Materialstärken des Schwertkastens müssen mindestens betragen:

Seiten 20mm, Deckel 10mm, Stützen 15mm

3.3.4 Die Schwertkastensteven müssen 40mm bis 60mm breit sein.

3.3.5 Die Kimm zwischen Boden und Bordwänden darf mit einem Radius von höchstens 12 mm abgerundet sein.

3.3.6 Der Spiegel muß innerhalb der gestreckten Länge des Bodens auf dem Boden aufgesetzt werden.

3.3.7 Eine Mastbank an der Stelle, wie im Plan dargestellt, muss fest eingebaut werden.

3.3.8 Das Mastloch in der Mastbank muss ungefähr kreisförmig sein mit $85 \text{ mm } 0/+3 \text{ mm}$ Durchmesser. Ein Verschleißschutz darf am Loch angebracht werden. Die Mitte des Lochs muss $25 \text{ mm} \pm 10 \text{ mm}$ vor Vorderkante von Spant 4 rechtwinklig zur Basislinie auf der Mitschiffslinie liegen.

3.3.9 Außer wie in diesen Klassenvorschriften aufgeführt, sind Löcher über 15mm Durchmesser und Öffnungen in Bordleiste, Schwertkasten, Spanten und Mastbank verboten (siehe auch Punkt 1.2).

3.3.10 Die Speigatten in den Spanten müssen einen Radius von mindestens 25mm um den Schnittpunkt der Außenkanten haben.

3.3.11 (a) Die Abmessungen der Spanten müssen eingehalten werden mit Toleranz +/- 10mm, ausgenommen die oberen Quermasse von Spant 1 bis Spant 3 mit Toleranz +/- 15mm. Gemessen wird an der breiteren Seite der Spanten. Wegen möglicher Verzerrungen gelten nicht die Schmiegenwinkel aus dem Plan. An den Kanten der Spanten dürfen Fasen von ca. 10 mm genommen werden.

(b) Spant 0 (Spiegel) muß aus Massivholz mit mindestens 35mm Stärke bestehen.

(c) Die Spanten 1 bis 4 müssen aus Massivholz mit einem Nennquerschnitt von 70mm Höhe und 46 mm Stärke bestehen. Die Höhe wird auf der hohen Seite gemessen. Unter der Bordleiste darf die Höhe auf 35mm verringert werden

(d) Die untere Breite von Spant 2 ist 900mm +/-10mm.

(e) Spanteisen in der Länge von 250mm bis 270mm aus verzinktem oder nichtrostendem Stahl müssen eingestemmt und verschraubt werden.

(f) Die Höhe der Bordwand am vorderen Ende den Bodens ist 570mm +/-10mm und wird senkrecht über Unterkante Boden entlang der Bordwand außen gemessen.

3.3.12 Der Winkel vom Steven zum eingespannten Boden beträgt $125^{\circ} \pm 2^{\circ}$, der Winkel vom auf den Boden aufgesetzten Spiegel zum gestreckten Boden beträgt $113^{\circ} \pm 2^{\circ}$. Wegen möglicher Verzerrungen gelten nicht die Schmiegenwinkel aus dem Plan.

3.3.13 Bordwände dürfen glatt oder geklinkert ausgeführt werden.

3.3.14 Die Vorderkante des Innenstevens darf maximal 10mm breit sein. Das Rohmaß 70/45mm ist eine Bauempfehlung, keine Regel.

3.3.15 Rumpfboden und Bordwände müssen durchgehend von jeweils gleicher Nennstärke sein. Ausgenommen die Bordwände bei geklinkerter Bauweise im Bereich der Überplattung.

3.3.16 Die Breite der Bordleiste von Außenkante Bordwand darf bei halber Bootslänge maximal 90mm breit sein, gegen Enden auf maximal 65mm verlaufend. Die Stärke muss mindestens 18mm sein. Die Innenkante darf oben abgerundet werden.

3.3.17 Die Scheuerleiste mit maximal 15mm Stärke (Draufsicht) und 25mm Breite (Seitenansicht) darf abgerundet werden.

3.3.18 Mindestens ein Paar Sitzbankauflagen 200mm bis 260mm breit müssen eingebaut sein. Zwei Paar sind erlaubt. Die herausnehmbaren Sitzbänke müssen bei Wettfahrten nicht mitgeführt werden.

3.3.19 Mindestens ein Paar Ruderbuchsen statt Ruderstifte in der Bordleiste mit Verstärkungshölzern müssen eingebaut sein. Zwei Paar sind erlaubt.

3.3.20 Die in den Plänen dargestellten Abmessungen von Spanten, Bänken, Hölzern und Leisten müssen eingehalten werden. Staukästen hinter Spant 1 mit mindestens gleichgroßer Sitzfläche sind erlaubt.

3.3.21 Die Art der Verbindung von Holzteilen ist freigestellt wie z.B. leimen, nageln, nieten, schrauben.

3.3.22 Die im Plan genannten Metallteile sollen aus korrosionsbeständigem Material sein.

3.3.23 Die Ausführung und Befestigung der Metallstange unter der Mastbank ist freigestellt und kann auch entfallen.

3.3.24 Von nicht bemaßten, aus dem Plan genommenen Abmessungen ist die Toleranz +/-10mm.

3.3.25 Der Stemmbalken an Spant 2 mit einer maximalen Querschnittsfläche von 3500mm² muss mit der Balkenbucht nach oben eingebaut sein.

3.3.26 Eine zusätzliche Sitzbank im Bereich von Spant 2 ist erlaubt. Das Gewicht zählt nicht zum Rumpfgewicht.

3.4 Beschläge am Rumpf

3.4.1 Ein frei gestalteter Stevenbeschlag mit Griff oder Auge und Stevenband muss so fest angebracht sein, damit er im Notfall zum Abschleppen geeignet ist. Das Band soll bis 70mm auf den Boden geführt sein.

3.4.2 Die folgenden Beschläge sind erlaubt:

- (a) Schotring mit Block bzw. Blöcken und Längsfixierung.
- (b) Fußblock und/oder drehbare Basis und/oder Schotblöcke auf und zwischen Spant 1 und Spant 2 auf der Mittschiffslinie
- (c) Knarrblock für die Großschot
- (d) Klampen an Spant 1 und Spant 2
- (e) Schotklemmen
- (f) Ausreitgurtsystem für Steuermann und Mannschaft
- (g) ein fester oder längsverstellbarer Mastfuß: rechtwinklig zur Mitschiffslinie mindestens 50mm, in Längsrichtung 50mm bis 90mm. Der Mast darf keine Möglichkeit haben, sich in der Mastspur um mehr als 3mm in horizontaler Richtung zu bewegen. Eine Längsverstellung darf nur direkt am Mastfuß erfolgen. Ein Verschleißschutz ist erlaubt wenn der Mast auf dem Boden aufsteht.
- (h) Halterungen für Trinkflaschen, Essensbehälter oder andere persönliche Ausrüstungen, die zum Wiegen des Rumpfes demontierbar sein müssen.
- (i) Schleppöse(n) am Spiegel
- (j) (Gummi-)Stropp zur Pinnenfixierung
- (k) ein Windrichtungsanzeiger
- (l) Stift für Schwerthöhenverstellung
- (m) Beschläge zur Umlenkung und Belegung eines umgelenkten Falles
- (n) Beschläge, die nicht eindeutig dem Wettsegeln dienen, sind erlaubt

3.4.3 Die nachfolgend aufgeführten Teile und weitere, nicht ausdrücklich in diesen Klassenregeln genannten Teile sind verboten:

- (a) Großschotwagen, Schienen, Traveller oder seitlich verschiebbare Schot auf dem Stemmbalken
- (b) Selbstlenzer und Bilgenpumpen
- (c) Deck- oder Spritzbezüge aller Art
- (d) Vorrichtungen, die der Besatzung beim Ausreiten hilft oder helfen könnte.
- (e) Jegliche Beschläge, die ganz oder teilweise aus Titan oder Kohlefaser bestehen

3.5 Gewicht

3.5.1 Das Gewicht des Rumpfes in trockenem Zustand, einschließlich:

- fest am Heckspiegel angebrachten Ruderbeschlägen,
- Ausreitgurte (ohne entfernbare Polster oder Schutzhüllen) und zugehörigen Befestigungen,

- Mastfuß,
- dauerhaft angebrachten Beschlägen
- Ausgleichsgewichten

ausschließlich:

- Blöcken,
 - Großschot,
 - Vorleine,
 - Sessen, Schöpfer, Ösfässer, Pützen,
 - Paddel, Ruder
 - Mast, Baum, Gaffel, Segel
 - Bodenbretter, Roste
 - Steuerruder
 - Schwert
 - Kompass (inklusive Halterung, wenn vorhanden),
 - Halterungen für Trinkflaschen, Essensbehälter und andere persönliche Ausrüstungen und Befestigungen,
 - alle anderen nicht ausdrücklich erlaubten Dinge
- darf nicht weniger als 150 kg betragen.

3.5.2 Wenn das Gewicht des Rumpfes unter den Bedingungen wie in Punkt 3.5.1 beschrieben, weniger als 150 kg ist, müssen Ausgleichsgewichte aus Holz angebracht werden, so dass der Rumpf nicht weniger als 150 kg wiegt. Die Ausgleichsgewichte müssen befestigt werden jeweils zu 1/3 an und vor Spant 4 im Bug, am Schwertkasten und an und hinter Spant 1 im Heck oder jeweils zu 1/2 an und vor Spant 4 im Bug und an und hinter Spant 1 im Heck. Die Ausgleichsgewichte dürfen während einer Wettfahrt weder entfernt noch verändert werden, ohne dass das Boot erneut von einem offiziellen Vermesser gewogen wird. Die Ausgleichsgewichte müssen mit ihrem Gewicht markiert und im Messbrief eingetragen sein.

3.5.3 Für Boote mit Baujahr nach dem 02. Mai 2018 ist insgesamt ein maximales Ausgleichsgewicht von 7kg erlaubt.

3.5.4 Als Ausgleichsgewichte für Rümpfe nach Punkt 2.5 sind Bodenroste aus Holz in üblicher Machart zulässig: Je nach dem fehlenden Gewicht müssen zuerst Roste zwischen Spiegel - Spant 1 und/oder Spant 4 - Steven eingesetzt werden, dann zwischen Spant 1 - Spant 2 und/oder Spant 3 - Spant 4 verwendet werden, dann zwischen Spant 2 - Spant 3. Alle Bodenroste müssen das gleiche Flächengewicht haben und müssen außer zwischen Spant 2 - Spant 3 zum Ausschöpfen so befestigt sein, daß sie nicht einfach zu entfernen sind und bei einer Kenterung verloren gehen. Jeder einzelne Bodenrost wird sichtbar dauerhaft markiert, auf der Seite des Schwertkastens vermerkt und im Meßbrief eingetragen. Eine Kombination aus Bodenrosten und festen Holzaustrgleichsgewichten ist erlaubt. Wenn das Mindestgewicht damit nicht erreicht wird, müssen weitere Gewichte nach Punkt 3.5.2 angebracht werden.

3.5.5 Gewichtsausgleich mit dauerhaft befestigtem Baumaterial siehe auch Punkt 6.2

3.6 Schwert

3.6.1 Das Schwert muss aus Eisen, Stahl, Edelstahl oder Aluminium hergestellt sein.

3.6.2 Das Schwert muss eine rechteckige, flache Form haben. Die unteren Ecken müssen mit einem Radius von 100 mm (± 10) abgerundet sein. Im Bereich des Schwertkastens darf das Schwert dreieckig ausgeschnitten sein. Auf halber Breite dürfen zwei Löcher zur Höhenfeststellung gebohrt sein.

3.6.3 Die Mindeststärke des Schwertes ist 5 mm, in Aluminium 6mm. Verjüngungen sind innerhalb 40 mm von der Kante erlaubt.

3.6.4 Die Gesamtlänge des Schwertes von den Auflagepunkten bis Unterkante muss 1000mm (+/- 5), die Breite 500 mm (+/- 5) betragen.

3.6.5 Am Schwert oben muss ein Griff und Auflagepunkte aus dem gleichen Material wie die Fläche des Schwertes dauerhaft verbunden sein.

3.6.6 Zur Höhenfeststellung muß am Schwertkasten ein Stift befestigt werden. Eine Sicherungsleine vor Verlust des Schwertes muss angebracht werden.

3.6.7 Es darf keine Möglichkeit geben, die Oberkante der Schwertlänge (1000mm +/-5) unter die Oberkante des Schwertkastendeckels abzulassen.

3.7 Ruderanlage

3.7.1 Das Ruder muss wie nachfolgend beschrieben, entweder aus Holz oder Sperrholz hergestellt sein. Ein Senkruder aus Aluminium 5-6mm stark, Holz und Sperrholz ist erlaubt.

3.7.2 Der Umriss des Ruderblattes oder Senkruders muss in den des Vermessungsplanes des Ruders (siehe Anhang) passen.

3.7.3 Die Dicke des Holzruderblattes ist maximal 25mm. Eine Profilierung ist erlaubt.

3.7.4 Die Pinne muss aus Holz sein und muss mit dem Ruderblatt fest verbunden sein. Die maximale Länge der Pinne ist 1500mm. Pinnenausleger und Schnurverlängerung ist erlaubt.

3.7.5 Ein Senkruder muss während der Wettfahrt in der Stellung festgestellt sein, die dem Vermessungsplan des Ruders entspricht.

3.7.6 Es müssen zwei Drehpunkte am Ruder angebracht sein im gleichen Abstand zur Vorderkante.

3.7.7 Das Ruder muss so am Spiegel angebracht sein, dass es sich durch eine geeignete Sicherung während einer Kenterung nicht vom Rumpf lösen kann. Bei einem Senkruder aus Aluminium müssen zwei unabhängige Sicherungen angebracht sein.

3.7.8 Die Rudervorderkante darf nicht mehr als 50mm Abstand zum Spiegel haben und muss dazu parallel sein.

3.8 Spieren

3.8.1 Allgemein

3.8.1.1 Die Spieren müssen aus Vollholz gefertigt sein. Verleimte Spieren sind erlaubt. Dauerhaft gebogene Spieren sind verboten.

3.8.1.2 Für die Beschläge der Spieren darf Metall, Holz und Kunststoff verwendet werden.

3.8.1.3 Im Berührungsbereich von Mast und Baum darf am Mast auf eine Länge von 300mm ein Schutzmaterial angebracht sein.

3.8.1.4 Ein Windrichtungsanzeiger darf angebracht werden.

3.8.2 Mast

3.8.2.1 Das Mastprofil muss annähernd rund sein. Der Durchmesser des Mastes muss auf Höhe der Mastbank 80mm bis 85mm sein, verlaufend bis zum Top auf 60mm +/-10mm. Eine Verjüngung unter der Mastbank ist erlaubt.

3.8.2.2 Mindestgewicht 9,5kg, Korrekturgewichte sind dauerhaft so anzubringen, daß der Schwerpunkt in der Länge erhalten bleibt.

3.8.2.3 Der Mast muss am unteren Mastende einen Vierkant mit höchstens 50 x 50mm zur Führung im Mastfuß aufweisen.

3.8.2.4 Die Gesamtlänge des Mastes ist 4200 mm +/-100mm.

3.8.2.5 Stehendes Gut jeder Art ist verboten.

3.8.2.6 Der Mast muss ein Loch quer zur Mitschiffslinie zur Durchführung des Falls besitzen. Die Unterseite des Fallochs darf maximal 80mm unter dem Masttop sein. Ein Verschleißschutz auf der Unterseite des Lochs oder eine Rolle darf im Mast eingesetzt sein.

3.8.2.7 Ein festes oder höhenverstellbares Auge seitlich zur Mitschiffslinie als Anschlagpunkt des Reffers muss am Mast angebracht sein. Eine Höhenverstellung, Bedienung und Belegung darf nur direkt am Mast erfolgen. Auf der gegenüberliegenden Seite kann ein Beschlag zur Belegung des Falls angebracht sein.

3.8.2.8 Eine geeignete Sicherung muss angebracht sein, die verhindert, daß der Mast bei einer Kenterung aus dem Mastfuß rutschen kann.

3.8.3 Baum

3.8.3.1 Der Baum muss einen Durchmesser von 60mm -5mm/+10mm aufweisen. Radius min. 20mm. Das Liek wird in einer Keep geführt.

3.8.3.2 Mindestgewicht 4,0kg, die Position eines Korrekturgewichtes ist freigestellt aber dauerhaft anzubringen.

3.8.3.3 Die Gesamtlänge des Baumes ist frei.

3.8.3.4 Die Möglichkeit zum Reffen ist vorgeschrieben. Die Art ist freigestellt. Der Anschlagpunkt muss innerhalb der vorderen 100mm des Baumes angebracht sein.

3.8.3.5 Am Baum muß eine Vorrichtung zur nicht verstellbaren Befestigung des Segelhalses innerhalb der vorderen 100mm angebracht sein.

3.8.3.6 Am Baum darf eine Klemme nicht weiter als 300 mm von der Nock entfernt zum Festsetzen des Liekstretchers angebracht werden. Es dürfen keine Blöcke verwendet werden.

3.8.3.7 Die Befestigung von Großschot oder Großschotblock am Baum muss mit einem Schotring erfolgen.

3.8.3.8 Es dürfen keinerlei Beschläge, Takelage oder andere Vorrichtungen, die der Kontrolle der Baumposition am Mast dienen oder dienen können, verwendet werden, mit Ausnahme der in diesen Klassenvorschriften vorgeschriebenen oder erlaubten Dinge.

3.8.4 Gaffel

3.8.4.1 Der Querschnitt der Gaffel am Fallanschlagpunkt muss 70 x 45mm -5mm/+10mm sein, zu den Enden verlaufend bis zu einem Querschnitt von 45mm -5mm/+10mm, Radius min. 20mm. Das Liek wird in einer Keep geführt. Der eine, freigestellte Fallanschlagpunkt ist 2500mm +/-100mm über dem Klauohr befestigt. Bei einem verstellbaren Klauohr muß der erlaubte Bereich mit Meßmarken markiert sein, kontrastreich, dauerhaft, 10mm breit. Es gelten die Innenkanten.

3.8.4.2 Mindestgewicht 4,5kg, Korrekturgewichte sind dauerhaft so anzubringen, daß der Schwerpunkt in der Länge erhalten bleibt.

3.8.4.3 Die Gesamtlänge der Gaffel ist frei. Am unteren Ende darf eine feste oder verstellbare Vorrichtung zur Befestigung des Klauohrs angebracht sein.

3.8.4.4 An der Gaffel darf eine Klemme nicht weiter als 300 mm von der Nock entfernt zum Festsetzen des Liekstreckers angebracht werden. Es dürfen keine Blöcke verwendet werden.

3.8.4.5 Ein Hahnepot/Jumpstag, geführt durch den Fallanschlagpunkt, ist erlaubt. Eine Verstellung, Bedienung und Belegung außerhalb der Gaffel selbst ist nicht erlaubt.

3.8.4.6 Schiften der Gaffel ist nicht erlaubt

3.9 Laufendes Gut

3.9.1 Die Großschotführung ist freigestellt.

3.9.2 Ein Baumniederholer oder Bullenstander ist nicht erlaubt.

3.9.3 Das Fall wird auf der dem Mastauge gegenüberliegenden Seite belegt. Der Beschlag ist freigestellt. Eine Feineinstellung ist nicht erlaubt. Das Fall kann nach achtern umgelenkt und nicht weiter hinten als am Schwertkasten belegt werden.

3.9.4 Das Material des laufenden Gutes ist freigestellt.

4 SEGEL

4.1 Allgemein

4.1.1 Wenn in diesen Regeln nicht anders bestimmt, muss das Segel zum Zeitpunkt der Erstvermessung den gültigen Klassenvorschriften entsprechen.

4.1.2 Alles, was nicht ausdrücklich in diesen Vorschriften erlaubt ist, ist verboten. Siehe auch Punkt 1.2

4.1.3 Das Segel muss in Übereinstimmung mit den derzeit gültigen „World Sailing Ausrüstungsvorschriften Segeln“ hergestellt und vermessen werden, ausgenommen sind die in diesen Klassenvorschriften enthaltenen Abweichungen. Alle Maße müssen entlang der Oberfläche des Segels genommen werden und Liektaue sowie Segelsäume einschließen.

4.1.4 Das Segeltuch muss einheitlich aus einlagigem gewebtem Material hergestellt sein. Die Tuchfasern müssen aus naturfarbener Baumwolle oder weißem Polyester sein.

4.1.5 Erlaubt ist Nähen, Kleben, Liektaue, Saumbänder, Liekschnur mit Belegung, Flatterverstärkungen, maximal zwei Fenster, Segelmacher-Logo, Trimmfäden, Ösen, Kauschen.

4.1.6 Versteifungen wie Segellatten, Kopfbrett oder vergleichbare Vorrichtungen sind verboten.

4.1.7 Verstärkungen sollen aus gewebtem Material gemacht sein. Die Tuchfasern müssen aus naturfarbener Baumwolle oder weißem Polyester sein.

4.1.8 **Abmessungen**

		maximal
1	Achterliek	5700mm
2	Oberliek	4650mm
3	Diagonale	3700mm
4	Vorliek	850mm
5	Untерliek	3550mm
6	Fensterfläche	0,5m ²
7	Kopfbreite	55mm

4.2 Segelmacher

Es ist keine Lizenz erforderlich.

4.3 Klassenzeichen

4.3.1 Das Klassenzeichen muss den Abmessungen in Punkt 2.7.1 entsprechen. Klassenzeichen müssen auf gleicher Höhe rechtwinklig zum Achterliek Rückseite an Rückseite auf beiden Seiten des Segels angebracht werden. Die Nummern müssen in zwei Reihen darunter angebracht werden, wobei die Nummern auf der Steuerbordseite über den Nummern auf der Backbordseite anzubringen sind. Größe und Position der Segelnummern gemäß Wettfahrtregeln Anhang G.

5 Wettsegelbestimmungen

5.1 Diese Klassenvorschrift ist bindend für alle Wettfahrten. Wettfahrtausschüsse sind nicht berechtigt, von dieser Vorschrift abzuweichen.

5.2 Vermessungsproteste können mit der Ausschreibung, von der Wettfahrtleitung oder dem Regattakomitee nicht ausgeschlossen werden.

5.3 Jeder Eigner ist verpflichtet, sein Boot bei Kontrollvermessungen dem Vermesser vorzuführen.

5.4 Die Besatzung darf aus einer oder zwei Personen bestehen. Die Anzahl der Besatzungsmitglieder an Bord muss bei der Registrierung gemeldet und während der Dauer aller Wettfahrten eingehalten werden.

5.5 Hängehosen sind erlaubt, sie dürfen jedoch nicht mit dem Boot verbunden sein und keine Versteifungen besitzen die das Kniegelenk versteifen können. Ausreithilfen, die außerhalb der Scheuerleiste an Körper oder Kleidung angreifen, sind verboten.

5.6 Während der Wettfahrt muss sich die folgende Ausrüstung an Bord befinden:

- a) Eine oder mehrere Sessen, Schöpfer, Ösfässer, Pützen
- b) Eine schwimmfähige Leine von mindestens 8 mm Durchmesser und einer Mindestlänge von 15m
- c) ein Paddel
- d) Schwimmwesten für jedes Besatzungsmitglied

5.7 Ein Anker braucht nur dann mitgeführt zu werden, wenn es die Segelanweisung vorschreibt.

5.8 Solange Rumpf, Segel, Mast, Baum, Gaffel, Ruder oder Schwert nicht durch Beschädigung unbrauchbar wird, darf während einer Regatta oder Wettfahrtserie keines der Teile gewechselt werden. Jeder Wechsel der Ausrüstung muss durch das jeweilige Regattakomitee genehmigt werden.

5.9 Mit Ausnahme von Zeitnehmern, Fotoapparaten und Videokameras sowie von elektronischen Kompassen sind elektronische Geräte während einer Wettfahrt an Bord verboten. Die elektronischen Kompass dürfen nur Kompasskurse anzeigen, sie dürfen keine taktischen Hinweise darstellen.

6 Reparatur und Erhaltung

6.1 Zur Reparatur und Erhaltung des Rumpfes sind flächige Aufleimungen in der gleichen Holzrichtung und eine Beschichtung mit Glasfaser erlaubt.

6.2 Zur dauerhaften Gewichtskorrektur sind flächige, nicht entfernbar Aufleimungen in der gleichen Holzrichtung und der Austausch von Bauteilen gegen entsprechend angepaßte Teile erlaubt.

ANHANG A

Bauplan	1932
Segelplan	1932
Bauplan neu aufgenommen	1954
Vermessungsplan Ruderblatt, abgeleitet aus dem Bauplan von 1932	
Klassenzeichen, abgeleitet aus dem Segelplan von 1932	

Gültig ab: 15. November 2024

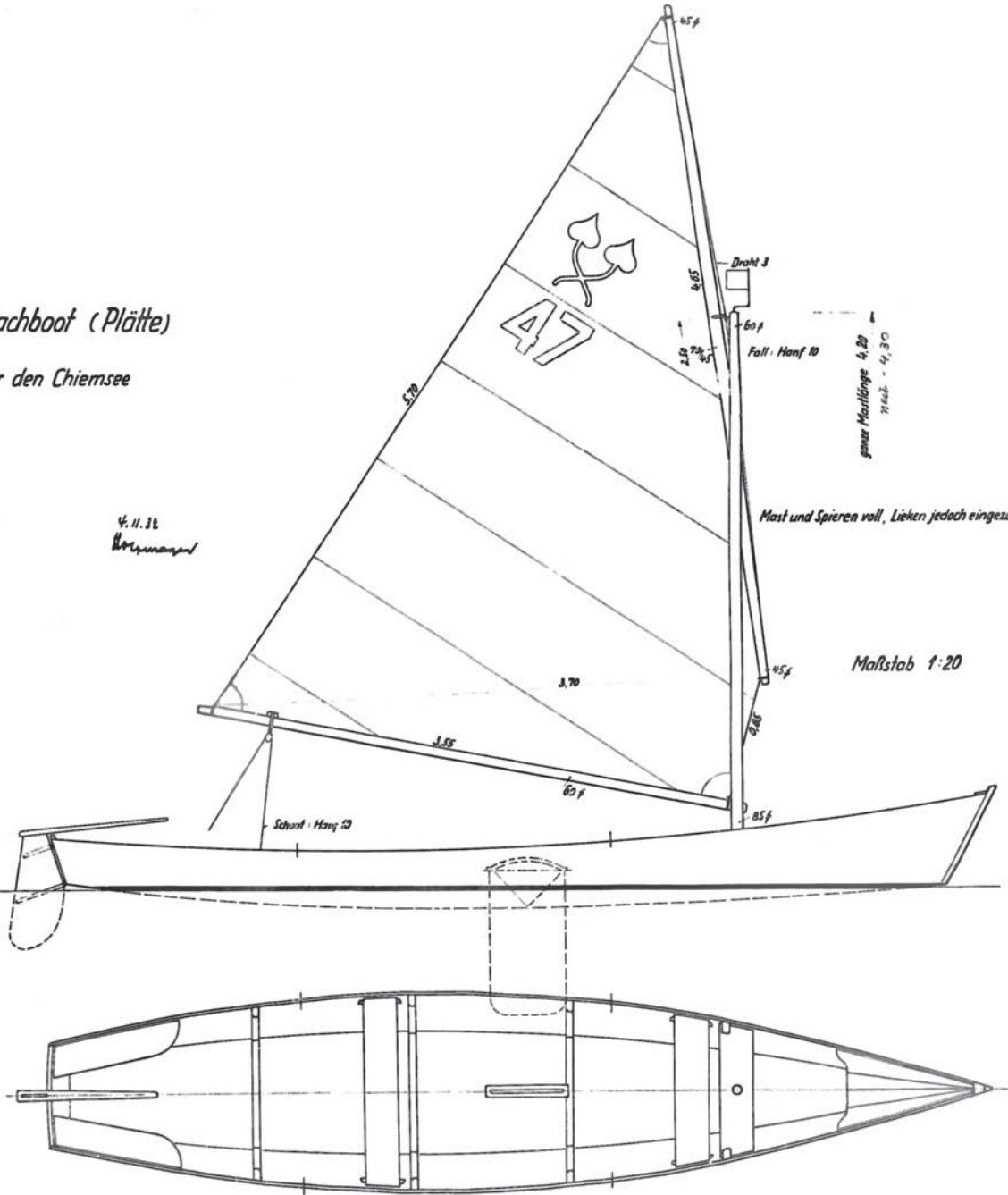
Segelplan 1932

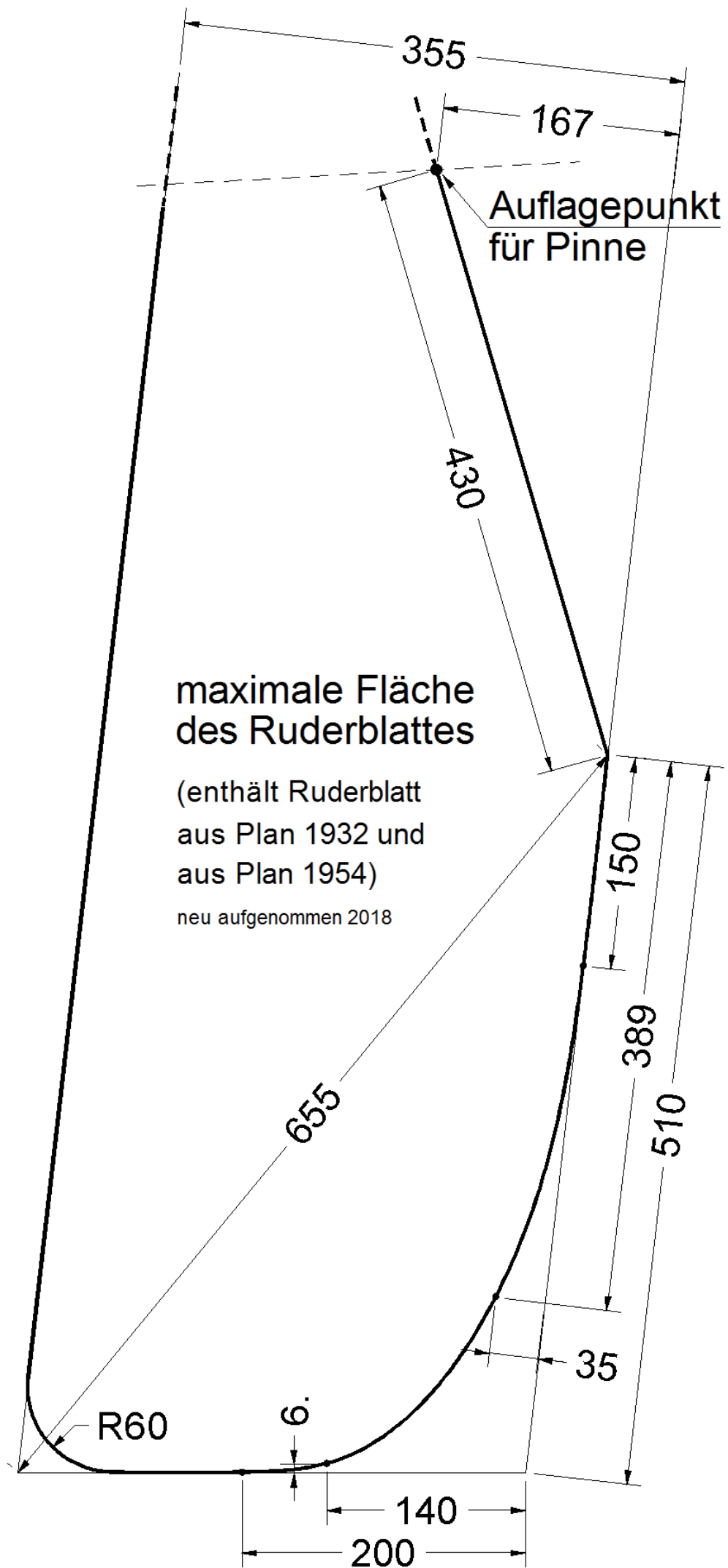
10qm Segel-Flachboot (Platte)

Einheitstyp für den Chiemsee

Wassersportverein Fraueninsel

4. 11. 32
Hörnermann





Vermessungsplan Ruderblatt

Klassenzeichen der Chiemseeplatte

